jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/11/17 99/14/0254

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §22 Abs2;
BAO §79;

Rechtssatz

Die Frage nach der Rechts- und Handlungsfähigkeit ist keine solche, welche nach § 22 Abs. 2 BAO zu beantworten ist. Gemäß § 79 BAO gelten für die Rechts- und Handlungsfähigkeit die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999140254.X02

Im RIS seit

23.02.2005

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at